OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606005/19/MS**

Datum: **Linz, 30. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 17. April 2023, GZ: VStV/922300572927/2022, betreffend die Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Zurückweisung des Einspruchs als verspätet und die Zurückweisung des Antrages auf neuerliche Zustellung der Strafverfügung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. April 2023, GZ: VStV/922300572927/2022, wurde

1. der Antrag des Ing. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 6. März 2023 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs. 1 Z. 1 AVG iVm § 24 VStG abgewiesen
2. der gleichzeitig eingebrachte Einspruch gemäß § 68 Abs. 1 AVG iVm § 24 VStG iVm § 49 Abs. 1 VStG, da verspätet eingebracht, zurückgewiesen
3. der Antrag des Beschwerdeführers vom 6. März 2023 auf neuerliche Zustellung der Strafverfügung vom 16. Mai 2022 gemäß § 46 Abs. 1 VStG zurückgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die ggst. Strafverfügung sowie die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers seien dem Beschwerdeführer rechtskräftig zugestellt worden, dieser habe jedoch die Schriftstücke nicht abgeholt. Der Beschwerdeführer habe sich selbst für den Zustelldienst angemeldet und müsse bei entsprechender Aufmerksamkeit und Voraussicht die Bedeutung der nachweislichen Zustellung durch eine Behörde und die dadurch ausgelöste Frist auch von einem Bürger ohne juristische Ausbildung erkannt werden. Der Beschwerdeführer wäre verpflichtet gewesen, das beim Zustelldienst hinterlegte Postfach entsprechend zu überprüfen und auf Verständigungen zu reagieren. Dieser Verpflichtung sei der Beschwerdeführer nicht nachgekommen und liege somit kein unabwendbares oder unvorhersehbares Ereignis vor, das einer fristgerechten Einbringung des Rechtsmittels entgegengestanden wäre. Es sei dem Beschwerdeführer vielmehr eine auffallende Sorglosigkeit anzulasten, wenn er es unterlassen habe, das bei einem elektronischen Zustelldienst angemeldete Postfach nicht entsprechend zu überprüfen. Die eigene Sorglosigkeit des Beschwerdeführers könne nicht als kein Verschulden oder minderes Versehen gewertet werden.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 21. April 2023 zugestellt worden ist, richtet sich die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 15. Mai 2023 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben und den Antrag auf Wiedereinsetzung zu bewilligen, sowie den Einspruch als rechtzeitig eingebracht anzusehen und den Antrag auf neuerliche Zustellung der Strafverfügung zu bewilligen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer habe von der Strafverfügung keine Kenntnis erlangt, da diese an eine nicht aktive E-Mail-Adresse erfolgt sei. Damit sei keine rechtswirksame Zustellung bewirkt worden und selbst, wenn eine rechtswirksame Zustellung bewirkt worden wäre, wäre die mangelnde Nachschau als minderer Grad des Versehens anzusehen und die Wiedereinsetzung zu bewilligen.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass sowohl auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung als auch auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und im Fall der Durchführung einer solchen auf die Teilnahme verzichtet wird.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25. Oktober 2023, GZ: LVwG-606005/12/MS, wurde die Beschwerde zu Spruchpunkt 1 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen ist, als unbegründet abgewiesen; der Beschwerde zu Spruchpunkt 2 stattgegeben und der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufgehoben sowie die Beschwerde zu Spruchpunkt 3 als unbegründet abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat die belangte Behörde Revision erhoben.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. März 2025, GZ: Ra 2024/02/0006-9, wurde das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25. Oktober 2023, GZ: LVwG-606005/12/MS, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27. Juli 2023, bei der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter und ein Vertreter der belangten Behörde anwesend waren. Weiters durch die Vorlage der Kündigungsbestätigung durch den Beschwerdeführer, der Einholung einer Stellungnahme des Beschwerdeführers, betreffend die beim Zustelldienst bekannt gegebene E-Mail-Adresse und durch die Einholung einer Stellungnahme, welche Art der Zustellung beauftragt worden war (mit oder ohne Zustellnachweis).

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Mai 2022, GZ: VStV/922300572927/2022 wurde über Herrn Ing. A__ (im Folgenden:

Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 eine Geldstrafe von 260 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheits-strafe von 2 Tagen 4 Stunden verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 13.04.2022
Ort: C-Straße
Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der Oberösterreich LPD, PK Wels vom 29.03.2022 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 02.03.2022, um 13:25 Uhr, in D-Straße Krzg. E-Straße, Richtung Norden gelenkt hat.
Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person bekannt, die die Auskunft erteilen hätte können."

Die belangte Behörde verfügte die Zustellung über den Zustelldienst mit Zustellnachweis. Die erste Benachrichtigung erfolgte am 16. Mai 2022, 12.42 Uhr, die zweite Benachrichtigung erfolgte am 18. Mai 2022, 12.42 Uhr, jeweils an die aaa@aaa.net. Der Beschwerdeführer konnte diese Verständigungen nicht empfangen, er hatte auch keine Kenntnis von den Verständigungen.

Mit Mahnschreiben der belangten Behörde vom 3. Juli 2022 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, den offenen Betrag (Geldstrafe aus der Strafverfügung vom 16. Mai 2022 inklusive Mahngebühren) zu bezahlen. Auch dieses Schriftstück wurde elektronisch zugestellt (Benachrichtigung vom 4. Juli 2022, 05.04 Uhr). Auch diese Verständigung konnte der Beschwerdeführer nicht empfangen und hatte auch hiervon keine Kenntnis.

Mit 13. Februar 2023 bewilligte das Bezirksgericht Traun zur GZ: 28 E 675/23v-2 eine Fahrnis- und Gehaltsexekution betreffend den Exekutionstitel der vollstreckbaren Strafverfügung vom 16. Mai 2022 der LPD Oberösterreich, PK Wels zum Zeichen VStV/922300572927/2022 mit Vollstreckbarkeitsbestätigung vom 31. Mai 2022 betreffend die Kapitalforderung von 260 Euro.

Der Beschwerdeführer war in jenem Zeitraum, an dem die Zustellung der in Rede stehenden Schriftstücke (Lenkererhebung, Strafverfügung, Mahnschreiben) beim Zustelldienst angemeldet. Als Zustelladresse war aaa@aaa.net hinterlegt.
Aufgrund der Kündigung des Vertrages zum Anschluss 09740/10822803 wurden die Services mit 31. Juli 2021 endgültig abgeschaltet und stand dem Beschwerdeführer der Anschluss nicht mehr zur Verfügung. Die Kündigung betraf alle Services, wie etwa Internet, E-Mail-Adresse und E-Mail.
Ab diesem Zeitpunkt war das Versenden und Empfangen von E-Mails über diese E-Mail-Adresse nicht mehr möglich und konnte der Beschwerdeführer seither nicht mehr auf dieses Postfach zugreifen.

Dass der Beschwerdeführer im Teilnehmerverzeichnis des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur elektronischen Zustellung im zur fraglichen Zeit mit der E-Mail-Adresse aaa@aaa.net angemeldet war, wurde vom Beschwerdeführer zugestanden.

Dass aufgrund der Kündigung durch den Beschwerdeführer am 31. Juli 2021 die E-Mail: aaa@aaa.net abgeschaltet wurde und ab diesem Zeitpunkt das Versenden und Empfangen über diese E-Mail-Adresse nicht mehr möglich war, ergibt sich aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten Kündigungsvormerkung. Der Beschwerdeführer führte dazu in der Verhandlung aus, er habe nach der Kündigung noch eine Zeit lang auf sein Postfach zugreifen können, danach sei es abgeschaltet worden und habe er keinen Zugriff mehr darauf gehabt, wann das genau war könnte er heute nicht mehr sagen, es könne sich aber vielleicht aus der Kündigungsbestätigung ergeben. Aufgrund der Kündigung habe er beim neuen Anbieter eine neue E-Mail-Adresse samt Postfach eingerichtet und habe er vergessen, diesen Umstand beim Zustelldienst bekannt zu geben.
Aus der Zusammenschau der Kündigungsvormerkung und den Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer seit 31. Juli 2021 auf das Postfach, betreffend die E-Mail-Adresse aaa@aaa.net nicht mehr zugreifen konnte. Die belangte Behörde hat diesem Umstand auch nichts entgegengehalten.

Dass der Beschwerdeführer die Verständigung nicht empfangen konnte und davon keine Kenntnis hatte, ergibt sich aus dem Umstand, dass alle Services des Anschlusses des Empfängers mit 31. Juli 2021, also vor den oben angeführten Benachrichtigungen, abgeschaltet worden waren. Aus der Aktenlage ergeben sich darüber hinaus keine Hinweise, aus denen geschlossen werden könnte, der Beschwerdeführer habe von der Verständigung/den Verständigungen früher als von ihm angegeben (mit Bewilligung der Gehaltsexekution) Kenntnis nehmen können.
Dem stehen auch die im Akt einliegenden Zustellübersichten nicht entgegen. Aus diesen ergibt sich eine elektronische Zustellung. Es findet sich auch die Status-Info: Elektronisch zugestellt, Benachrichtigung fehlgeschlagen und Abholfrist verstrichen.
Die belangte Behörde hatte darüber hinaus keine Fehlermeldung erhalten.

Der dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich aus der im Akt einliegenden Strafverfügung, dem Mahnschreiben und der Bewilligung der Fahrnis- und Gehaltsexekution.
Dass der Beschwerdeführer dem Zustelldienst die neue E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hatte, wird von diesem nicht in Abrede gestellt

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu Spruchpunkt 1.:
Gemäß § 71 Abs. 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung, auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

Nach der oben angeführten gesetzlichen Bestimmung ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn
- die Partei durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und
- die Partei kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Gegenständlich hatte es der Beschwerdeführer unterlassen, die Änderung seiner elektronischen Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Dieses Ereignis ist weder unvorhersehbar noch unabwendbar, hätte doch der Beschwerdeführer lediglich seiner ihm in § 28b Abs. 2 erster Satz ZustG auferlegten Verpflichtung nachkommen müssen. Es ist geradezu vorhersehbar, dass eine, wie hier ggst., Problematik auftritt, wenn die Änderung der elektronischen Adresse nicht bekannt gegeben wird. Ebenso ist das Ereignis der Fristversäumung abwendbar. Hierfür wäre lediglich der dem Beschwerdeführer auferlegten Verpflichtung nachzukommen gewesen.

Da somit die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorliegen, hatte die belangte Behörde diesen Antrag abzuweisen. Damit ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zu Spruchpunkt 2.:
§§ 28b, 29, 34 bis 36 ZustG lauten auszugsweise wie folgt:
„Anmeldung zum und Abmeldung vom Teilnehmerverzeichnis
28b. (1) Die Anmeldung zum und die Abmeldung vom Teilnehmerverzeichnis sowie die Änderung der Teilnehmerdaten haben über das Anzeigemodul gemäß § 37b oder mit Zustimmung automatisiert über andere elektronische Verfahren zu erfolgen. Die Anmeldung gilt als Einwilligung zum Empfang von Zustellstücken in elektronischer Form. Für die Entgegennahme von Zustellungen mit Zustellnachweis oder nachweislichen

Zusendungen hat die Anmeldung unter Verwendung der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) zu erfolgen. Im Teilnehmerverzeichnis dürfen folgende Daten verarbeitet werden:
1. Name bzw. Bezeichnung des Teilnehmers,
2. bei natürlichen Personen das Geburtsdatum,
3. die zur eindeutigen Identifikation des Teilnehmers im Bereich ‚Zustellwesen' erforderlichen Daten:
a) bei natürlichen Personen das bereichsspezifische Personenkennzeichen (§ 9 E-GovG),
b) sonst die Stammzahl (§ 6 E-GovG) und soweit vorhanden die Global Location Number (GLN),
c) soweit vorhanden ein oder mehrere Anschriftcodes des Zustellsystems gemäß § 28 Abs. 3 Z 3,
4. mindestens eine elektronische Adresse, an die die Verständigungen gemäß § 35 Abs. 1 und 2 erster Satz übermittelt werden können,
5. Angaben, ob ein Dokument an den Empfänger auch nachweislich zugestellt werden kann,
6. Angaben, ob elektronische Zustellungen nur über ein bestimmtes Zustellsystem oder nach bestimmten Verfahrensvorschriften zugestellt werden können,
7. Angaben des Teilnehmers darüber, welche Formate über die weit verbreiteten hinaus die zuzustellenden Dokumente aufweisen müssen, damit er zu ihrer Annahme bereit ist,
8. Angaben darüber, ob der Teilnehmer Zustellungen außerhalb der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit über das Zustellsystem gemäß § 28 Abs. 3 Z 3 nicht erhalten möchte,
9. Adressmerkmale, soweit diese automatisiert aus Registern von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs zu übernehmen sind, und
10. weitere Daten, die zur Vollziehung des Gesetzes oder aufgrund der Anmeldung gemäß Abs. 4 übermittelt werden.
(2) Der Teilnehmer hat über das Anzeigemodul Änderungen der in Abs. 1 genannten Daten dem Teilnehmerverzeichnis unverzüglich bekanntzugeben, sofern dies nicht jene Daten betrifft, die durch Abfragen von Registern von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs automationsunterstützt aktualisiert werden. Darüber hinaus kann er dem Teilnehmerverzeichnis mitteilen, dass die Zustellung oder Zusendung innerhalb bestimmter Zeiträume ausgeschlossen sein soll.
(3) bis (6) […]

§ 29. (1) Jeder Zustelldienst hat die Zustellung behördlicher Dokumente an Teilnehmer vorzunehmen (Zustellleistung). Die Zustellleistung umfasst folgende, nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erbringende Leistungen:
1. die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Entgegennahme der zuzustellenden Dokumente (§ 34 Abs. 1);
2. das Betreiben einer technischen Einrichtung mit hoher Zuverlässigkeit für die sichere elektronische Bereithaltung der zuzustellenden Dokumente;
3. die Bereitstellung eines Verfahrens zur identifizierten und authentifizierten Abholung der bereitgehaltenen Dokumente über das Anzeigemodul gemäß § 37b Abs. 2;
4. die Protokollierung von Daten im Sinn des § 35 Abs. 3 fünfter Satz und die Übermittlung dieser Daten an den Absender;
5. die unverzügliche Verständigung des Absenders, wenn ein Dokument nicht abgeholt wird;
6. die Weiterleitung des Dokuments, der das Dokument beschreibenden Daten, der Verständigungsadressdaten gemäß § 28b Abs. 1 Z 4 sowie die elektronische Information

für die technische Möglichkeit der elektronischen identifizierten und authentifizierten Abholung des Dokuments an das Anzeigemodul (§ 37b).
Die Behörde hat für die Erbringung der Leistungen gemäß Z 1 bis 6 ein Entgelt zu entrichten.
(3) bis (7) […]

Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses und Übermittlung des zuzustellenden Dokuments
§ 34. (1) Die zustellende Behörde oder in ihrem Auftrag ein Zustellsystem gemäß § 28 Abs. 3 Z 1 bis 3 hat durch elektronische Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses zu ermitteln, ob der Empfänger
1. beim Teilnehmerverzeichnis angemeldet ist und
2. die Zustellung nicht gemäß § 28b Abs. 2 zweiter Satz ausgeschlossen hat.
Liegen diese Voraussetzungen der Z 1 und 2 vor, so sind die Informationen gemäß § 28b Abs. 1 Z 3 und 6 bis 8 der Behörde oder dem in ihrem Auftrag tätigen Zustellsystem zu übermitteln; andernfalls ist dieser oder diesem mitzuteilen, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Steht der Behörde ein vom Empfänger akzeptiertes Format zur Verfügung, so hat sie das zuzustellende Dokument in diesem Format dem in ihrem Auftrag tätigen Zustellsystem zu übermitteln.
(2) bis (5) […]

Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst
§ 35. (1) Der im Auftrag der Behörde tätige Zustelldienst hat im Fall einer Zustellung mit Zustellnachweis bzw. nachweislichen Zusendung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 erster Satz die Daten gemäß § 29 Abs. 1 Z 6 an das Anzeigemodul zu übermitteln. Das Anzeigemodul hat den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis gemäß § 28b Abs. 1 Z 4 bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. Hat der Empfänger mehrere solcher Adressen bekanntgegeben, so ist die elektronische Verständigung an alle Adressen zu versenden; für die Berechnung der Frist gemäß Abs. 2 erster Satz ist der Zeitpunkt der frühesten Versendung maßgeblich. Die elektronische Verständigung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
1. Absender,
2. Datum der Versendung,
3. Internetadresse, unter der das zuzustellende Dokument zur Abholung bereitliegt,
4. Ende der Abholfrist,
5. Hinweis auf das Erfordernis einer Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) bei der Abholung von Dokumenten, die mit Zustellnachweis zugestellt oder als nachweisliche Zusendung übermittelt werden sollen und
6. Hinweis auf den Zeitpunkt, mit dem die Zustellung wirksam wird.
Soweit dies erforderlich ist, hat der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort durch Verordnung nähere Bestimmungen über die elektronischen Verständigungsformulare zu erlassen.
(2) Wird das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden abgeholt, so hat eine zweite elektronische Verständigung zu erfolgen; Abs. 1 vierter Satz ist sinngemäß anzuwenden.
(3) Die Abholung des bereitgehaltenen Dokuments kann ausschließlich über das Anzeigemodul erfolgen. Der Zustelldienst hat sicherzustellen, dass zur Abholung bereitgehaltene Dokumente nur von Personen abgeholt werden können, die zur Abholung

berechtigt sind und im Falle einer Zustellung mit Zustellnachweis oder einer nachweislichen Zusendung ihre Identität und die Authentizität der Kommunikation mit der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) nachgewiesen haben. Zur Abholung berechtigt sind der Empfänger und, soweit dies von der Behörde nicht ausgeschlossen worden ist, eine zur Empfangnahme bevollmächtigte Person. Identifikation und Authentifizierung können auch durch eine an die Verwendung sicherer Technik gebundene Schnittstelle erfolgen. Der Zustelldienst hat alle Daten über die Verständigungen gemäß Abs. 1 und 2 und die Abholung des Dokuments zu protokollieren und dem Absender unverzüglich zu übermitteln; die Gesamtheit dieser Daten bildet den Zustellnachweis.
(4) Der Zustelldienst hat das Dokument zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten und nach Ablauf weiterer acht Wochen zu löschen.
(5) Ein zur Abholung bereitgehaltenes Dokument gilt jedenfalls mit seiner Abholung als zugestellt.
(6) Die Zustellung gilt als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Sie gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren, doch wird sie mit dem dem Einlangen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.
(7) Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger
1. von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis hatte oder
2. von diesen zwar Kenntnis hatte, aber während der Abholfrist von allen Abgabestellen (§ 2 Z 4) nicht bloß vorübergehend abwesend war, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an eine der Abgabestellen folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das Dokument abgeholt werden könnte
(8) Wurde dieselbe elektronische Verständigung an mehrere elektronische Adressen versendet, so ist der Zeitpunkt der frühesten Versendung maßgeblich.

Zustellungen ohne Zustellnachweis durch ein Zustellsystem
§ 36 (1) Das im Auftrag der Behörde tätige Zustellsystem hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Z 1 und 2 die Daten gemäß § 29 Abs. 1 Z 6 an das Anzeigemodul zu übermitteln. Das Anzeigemodul hat den Empfänger davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis gemäß § 28b Abs. 1 Z 4 bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers unverzüglich oder spätestens am selben Tag als Sammelverständigung zu versenden. Hat der Empfänger mehrere solcher Adressen bekanntgegeben, so ist die elektronische Verständigung an alle Adressen zu versenden. Die elektronische Verständigung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
1. Absender,
2. Datum der Versendung und
3. Internetadresse, unter der das zuzustellende Dokument zur Abholung bereitliegt.
Soweit dies erforderlich ist, hat der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Verständigungsformulare zu erlassen.
(2) Die Abholung des bereitgehaltenen Dokuments kann ausschließlich über das Anzeigemodul erfolgen. Das Zustellsystem hat sicherzustellen, dass zur Abholung bereitgehaltene Dokumente nur von Personen abgeholt werden können, die zur Abholung berechtigt sind. Zur Abholung berechtigt sind der Empfänger und, soweit dies von der Behörde nicht ausgeschlossen worden ist, eine zur Empfangnahme bevollmächtigte Person.

Identifikation und Authentifizierung können auch durch eine an die Verwendung sicherer Technik gebundene Schnittstelle erfolgen. Das Zustellsystem hat alle Daten über die Verständigung gemäß Abs. 1 und 2 und die Abholung des Dokuments zu protokollieren.
(3) Das Zustellsystem hat das Dokument zehn Wochen zur Abholung bereitzuhalten und danach zu löschen.
(4) Das Dokument gilt mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Bereithaltung zur Abholung als zugestellt. Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument für den Empfänger zur Abholung bereitgehalten wurde, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt der Bereithaltung von Amts wegen festzustellen."

Gemäß § 28b Abs. 1 ZustG haben die Anmeldung zum und die Abmeldung vom Teilnehmerverzeichnis sowie die Änderung der Teilnehmerdaten über das Anzeigemodul gemäß § 37b ZustG oder mit Zustimmung automatisiert über andere elektronische Verfahren zu erfolgen. Die Anmeldung gilt als Einwilligung zum Empfang von Zustellstücken in elektronischer Form. Die in Abs. 1 Z. 1 bis 10 genannten Daten dürfen im Teilnehmerverzeichnis verarbeitet werden. In diesem Sinne normiert § 28b Abs. 1 Z. 4 ZustG die Verarbeitung mindestens einer elektronischen Adresse, an die die Verständigungen gemäß § 35 Abs. 1 und 2 erster Satz ZustG übermittelt werden können.

Unter Heranziehung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Dezember 2024, Ro 2023/02/0017, und vom 3. März 2025, Ra 2024/02/0006-9, ergibt zur Frage der Rechtsmäßigkeit der Zustellung des Straferkenntnisses an den Beschwerdeführer Folgendes:
Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer seine Verpflichtung zur unverzüglichen Bekanntgabe der Änderung seiner elektronischen Adresse im Sinne des § 28b Abs. 2 erster Satz ZustG verletzt. Das durchgeführte Beweisverfahren brachte auch keine Umstände vor, die dafür sprechen, dass der Behörde - ungeachtet der unterbliebenen Mitteilung seitens des Beschwerdeführers - die Deaktivierung seiner bisherigen E-Mail-Adresse (und damit die Untauglichkeit dieser Adresse, elektronische Zustellungen zu empfangen) bekannt gewesen wäre. Bei dieser Ausgangslage konnte die Zustellung durch Übermittlung der Verständigung über bereitliegende Dokumente an die bisherige elektronische Adresse rechtswirksam erfolgen, auch wenn der Beschwerdeführer als Empfänger dort nicht mehr erreichbar war (vgl. in diesem Sinne etwa Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018], Rn. 442).
Obwohl diese rechtliche Konsequenz im ZustG nicht ausdrücklich angeordnet ist, ergibt sie sich schon daraus, dass der Gesetzgeber die Verantwortung dafür, dass die im Teilnehmerverzeichnis gespeicherten Daten richtig und aktuell sind, eindeutig dem Teilnehmer zuweist. Damit trägt auch er die Gefahr, dass die Behörde bzw. das Gericht Änderungen oder die Aufgabe der bisherigen elektronischen Adresse nicht erkennen kann. Wenn der Behörde oder dem in ihrem Auftrag tätigen Zustelldienst die Änderung oder die Aufgabe der elektronischen Adresse allerdings auch ohne diese Mitteilung bekannt waren, kommt dieser insoweit keine Bedeutung zu.

Dieses Ergebnis entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 8 ZustG, wonach es zu Lasten der Partei geht, wenn diese die nach § 8 Abs. 1 ZustG verpflichtende Mitteilung über die Änderung bzw. Aufgabe der Abgabestelle während eines Verfahrens, von dem die Partei Kenntnis hat, unterlässt. Mit der Unterlassung der Mitteilung trägt sie die Gefahr, dass die Behörde bzw. das Gericht diese Änderung bzw. Aufgabe nicht erkennen und die Zustellung an der bisherigen Abgabestelle bewirkt werden kann (vgl. etwa VwGH 19. Juni 1998, 96/02/0253; VwGH 15. März 2006, 2003/18/0019; VwGH 28. Februar 2008, 2005/18/0056; VwGH 2. Februar 2022, Ra 2022/03/0004; jüngst VwGH 3. Juni 2024, Ra 2024/02/0075; diese Rechtsansicht wurde von der zivilgerichtlichen Rechtsprechung übernommen: vgl. RIS-Justiz RS0118526 und RS0115725; OGH 12. September 2001, 4 Ob 74/01v; OGH 9. Juli 2014, 2 Ob 207/13z [mit ausführlicher Darstellung der - teils kritischen - Lehre]; OGH 12. April 2023, 5 Ob 28/23p [dort: Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 7 Abs. 3 ERV 2006]; zuletzt OGH 2. Februar 2024, 18 OCg 1/23f). Auch in Konstellationen, in denen die Partei in einem Anbringen der Behörde eine allenfalls unrichtige Wohnanschrift angegeben hat, hat diese ihr aus einer Zustellung an diese unrichtige Wohnanschrift erwachsenden Rechtsnachteile selbst zu vertreten (vgl. etwa erneut VwGH 2. Februar 2022, Ra 2022/03/0004, mwN).

Die aus der - zu dem im Zustellgesetz ebenfalls ungeregelten Fall - ergangenen Rechtsprechung zur Wirksamkeit der Zustellung nach Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 8 Abs. 1 ZustG und bei mangelnder Kenntnis der Behörde von der Änderung oder Aufgabe der Abgabestelle ergangenen Rechtsprechung entnehmbaren Wertungen im Zusammenhang mit Empfängerschutz, Empfängersorgfalt, Vorhersehbarkeit, Zustellzweck, Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit sind auf den hier vorliegenden Fall übertragbar, in dem der Zustellmangel aufgrund der Säumnis des Mitbeteiligten zur Aktualisierung seiner Daten unerkannt blieb. Dem steht auch der Umstand der im Vergleich zu § 8 Abs. 1 ZustG fehlenden Einschränkung der Mitteilungspflicht auf „laufende Verfahren" in § 28b Abs. 2 ZustG nicht entgegen.

Elektronische Zustelladressen müssen anders als Abgabestellen vom Empfänger, sei es gegenüber einem elektronischen Zustelldienst, sei es im konkreten Verfahren gegenüber der Behörde, selbst benannt worden sein. Damit kommt die Freiwilligkeit der elektronischen Zustellung zum Ausdruck (vgl. Klauser/Kodek, JN-ZPO18 [2018], § 2 ZustG Anm 7). Durch BGBl. I Nr. 40/2017 wurde auf die früher vorgesehene postalische Verständigung des Empfängers an einer von ihm bekannt gegebenen Abgabestelle nach § 35 Abs. 2 ZustG verzichtet, wodurch der in § 28b Abs. 2 ZustG normierten Mitteilungspflicht erhöhte Bedeutung zukommt. Nur der Teilnehmer kann seine Erreichbarkeit für Behörden durch Mitteilung einer aktuellen elektronischen Adresse, an der die Verständigungen gemäß § 35 Abs. 1 und 2 erster Satz ZustG zugesendet werden können, gewährleisten. Schließlich spricht auch der Umstand, dass den Teilnehmer nach dem Willen des Gesetzgebers die dauernde Obliegenheit trifft, zu kontrollieren, ob bei seiner elektronischen Adresse elektronische Verständigungen eingelangt sind, will er mögliche

nachteilige Rechtsfolgen vermeiden (vgl. ErläutRV 294 BlgNR 23. GP, 24), dafür, dass aufgrund der Verletzung der Mitteilungspflicht unerkannte Zustellmängel im Interesse der Rechtssicherheit zu Lasten des Säumigen gehen. Liegt der Hinderungsgrund für die tatsächliche Kenntnisnahme von den elektronischen Verständigungen im Bereich des Empfängers, ist bei unverschuldeter und unvorhersehbarer Versäumnis die Wiedereinsetzung in die Rechtsmittelfrist möglich (vgl. ErläutRV 252 BlgNR 22. GP, 18).
Aufgrund der Säumigkeit des Beschwerdeführers zur Aktualisierung der elektronischen Adresse, wozu er nach § 28b Abs. 2 ZustG verpflichtet gewesen wäre, trägt er somit die Gefahr, dass die Behörde die Aufgabe der elektronischen Adresse nicht erkannt hat. Er kann sich nicht darauf berufen, dass die Zustellung der Verständigungen an die bereits deaktivierte E-Mail-Adresse erfolgt und diese nicht in seinen „elektronischen Verfügungsbereich" eingelangt sind.
Zutreffend ist, dass die Zustellung nach § 35 Abs. 7 Z 1 ZustG ebenfalls dann nicht als bewirkt gilt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis hatte. Aus den erläuternden Bemerkungen (vgl. ErläutRV 294 BlgNR 23. GP, 24) geht hervor, dass es sich dabei um eine Schutzbestimmung zugunsten des Empfängers handelt. Als beispielshafte Umstände, die die Kenntnis von der Verständigung im Sinn des Abs. 7 verhindern, werden technische Gebrechen und Ortsabwesenheiten mit mangelnder Internetverbindung genannt (vgl. ErläutRV 1457 BlgNR 25. GP, 7). Schon daraus ergibt sich bereits, dass davon die selbst verursachte Unkenntnis aufgrund der Verletzung der Aktualisierungspflichten nach § 28b Abs. 2 ZustG jedenfalls nicht umfasst ist.
Die hier gegenständliche Zustellung mit Zustellnachweis der Strafverfügungen ist daher rechtswirksam erfolgt.
Die belangte Behörde ging somit zu Recht davon aus, dass der vom Beschwerdeführer erhobene Einspruch verspätet erhoben wurde und daher zurückzuweisen war. Damit ist im Ergebnis die diesbezüglich erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zu Spruchpunkt 3.:
Die belangte Behörde hat den Antrag auf neuerliche Zustellung der Strafverfügung auf der Grundlage des § 46 Abs. 1 VStG abgewiesen.

Gemäß § 46 Abs. 1 VStG ist den Parteien, denen gegen den Bescheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht zusteht, von Amts wegen eine Ausfertigung des Bescheides zuzustellen, wenn ihnen der Bescheid nicht mündlich verkündet worden ist. Sonst ist eine schriftliche Ausfertigung nur auf Verlangen einer Partei zuzustellen.

Aus der dargestellten gesetzlichen Bestimmung ergibt sich die amtswegige Verpflichtung der Behörde den Bescheid der Partei, der eine Beschwerde gegen den Bescheid beim Verwaltungsgericht zusteht, zuzustellen. Da ggst. jedoch nicht

die Zustellung eines Straferkenntnisses, sondern einer Strafverfügung begehrt wird, kann die Entscheidung über diesen Antrag nicht auf § 46 Abs. 1 VStG gestützt werden.

Im Zusammenhang mit der Erlassung von Strafverfügungen regelt § 49 Abs. 1 VStG, dass der Beschuldigte dagegen binnen zwei Wochen ab Zustellung Einspruch erheben kann. Weder aus dieser Bestimmung noch sonst aus dem VStG ist ein Antragsrecht eines Beschuldigten auf Zustellung einer Strafverfügung abzuleiten, sondern bleibt es der Entscheidung der Behörde überlassen, dem jeweils Beschuldigten eine Strafverfügung zuzustellen oder nicht. Letzterenfalls wird die Strafverfügung rechtlich nicht existent und kann nicht vollstreckt werden.

Zur Frage, ob ein subjektivöffentliches Recht auf Zustellung einer Strafverfügung besteht, hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 4. Juni 2004, 2001/02/0065, wie folgt abgesprochen:
„Dem Beschuldigten steht ein subjektivöffentliches Recht auf Zustellung der Strafverfügung nicht zu, zumal dies im Ergebnis auf ein nicht bestehendes subjektivöffentliches Recht des Beschuldigten auf Bestrafung hinausliefe."

Im Ergebnis ist damit mangels Antragsrecht durch den nunmehrigen Beschwerdeführer die Zurückweisung zu Recht erfolgt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß